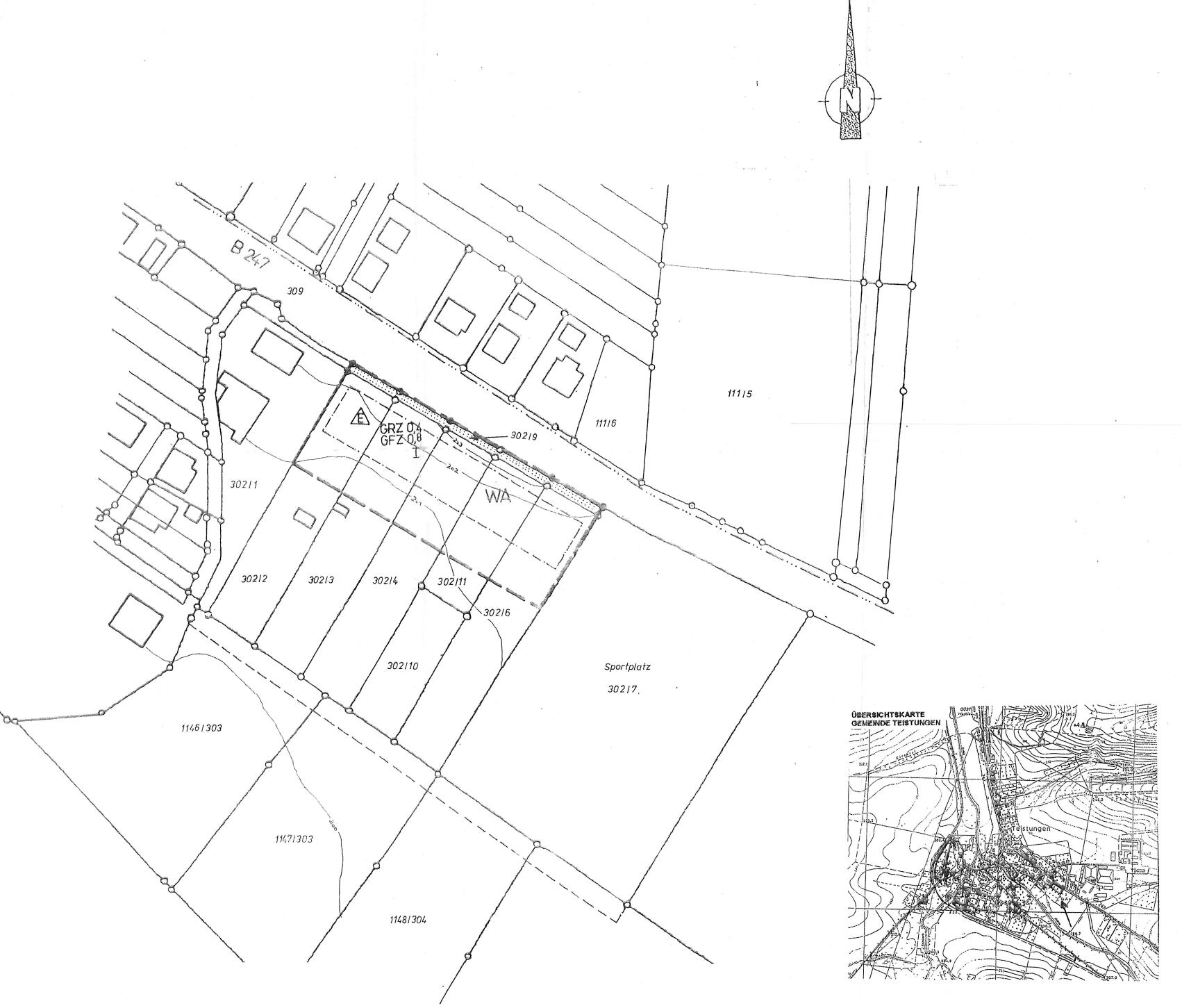
## BEBAUUNGSPLAN

"An der Bergstraße"

## Gemeinde Teistungen

Flur 2 / Flur - Stücke 302/2, 302/3, 302/4, 302/11, 302/6

Gemarkung Teistungen



## PLANZEICHENERKLÄRUNG TEXTLICHE FESTSETZUNG

Nr. 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Nr. 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

(§ 16 Abs. 4 BauNVO)

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 17 Abs. 5 BauNVO ist abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ein zusätzliches Vollgeschoß als Untergeschoß zulässig, wenn ein Teil der Räume durch den Geländeverlauf soweit oberhalb der Erdoberfläche liegt, daß nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen eine Nutzung als Aufenthaltsräume zulässig ist und die Geschoßflächenzahl nicht

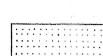
Die Zahl der höchstzulässigen Wohnungen in Wohngebäuden, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, wird auf maximal 2 Wohnungen festgesetzt.

Nr. 3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Nr. 4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsñächen

Nr. 5 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Gemarkungsgrenze

geplante Grundstücksgrenze

Flurstücksgrenzen

Höhenlinien mit Höhenangaben

Flurstücksnummern

Nr. 6 Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO)

Für den Bauhauptkörper ist ein Satteldach- oder Krüppelwalmdach vorzusehen und mit roten Dachziegeln einzudecken. Es ist eine Dachneigung von 38° bis 49° zulässig. Gestaltung der Außenfassade erfolgt mit Klinkern oder Putz.

Nr. 7 Naturschutzvorschriften

30212

Auf jedem Baugrundstück sind süd(west)lich der Gebäude mindestens 3 einheimische standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind während der ersten fünf Jahre durch analoge Neuanpflanzungen zu ersetzen. Der Stammumfang der zu pflanzenden Bäume muß mindestens 8 cm betragen. Die Bepflanzung muß spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des Rohbaues erfolgen. Die erfolgte Bepflanzung ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Zerstörungen und Beschädigungen an der dem Geltungsbereich angrenzenden Grünfläche sowie deren Baumbestand sind verboten.

Nr. 8 Immissionsschutz

Folgende Schallschutzmaßnahmen sind bei der Bauausführung einzuhalten: Die ruhebedürftigen Räume (z.B. Wohn- und Schlafräume) sind auf die dem Lärm abgewandte Seite des Gebäudes anzuordnen. Außenwohnbereiche z.B. Terassen, Balkone ect. sind nur dort zulässig, wo die Lärm-Orientierungswerte der DIN 18005

2. Einbau von geeigneten Lärmschutzfenster. Hierbei muß für eine vom Öffnen der Fenster unabhängigen Be- und Entlüftung der Räume gesorgt werden, damit die Lärmschutzfenster ständig geschlossen gehalten werden können.

## Verfahrensvermerke

Gemeinde Teistungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am 16.03.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Bergstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der VG Lindenberg Eichsfeld bekannt gemacht worden.

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 22.10.1338...... übereinstimmen.

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhoben.

Worbis, den ...02.02.2000

Worbis, den .. 02.02.2000

Amtsleiter

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am 25.05.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.10.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 11.10.1999 bis 12.11.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Teistungen, den 07.02.00

Die Träger der öffentlichen Belange erhielten gemäß § 4 BauGB am 14.09.1999 mit einer anschließenden Frist bis zum 05.11.1999 Gelegenheit, ihre Stellungnahme abzugeben. Die eingebrachten Bedenken und Anregungen wurden geprüft und in den Entwurf des Bebauungsplanes und der

Teistungen, den 070200

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat den Bebauungsplan und die Begründung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.12.1999 abschließend beschlossen.

Teistungen, den 07.02.00

BEGLAUBIGUNGSVERMERK: Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß diese Planabschrift (Lichtpause) des Bebauungsplanes "An der Bergstraße" mit der Urschrift übereinstimmt. Diese beglaubigte Abschrift ist bestimmt für :

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der z. Zt. gültigen Fassung 3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanV90) vom 18.12.1990

4. Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994

5. Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung

6. Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 07.01.1999

7. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der z.Zt. gültigen Fassung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet. Teistungen, den ..

Bürger meister

Bebauungsplan der Gemeinde Teistungen Für das Gebiet "An der Bergstraße"

Maßstab: 1:1000

Stand:

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld Bauverwaltung

Januar 2000

Hauptstraße 17 37339 Teistungen